GEM. ENGERSHAUSEN
FL. 2



Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG.)

Linien und Flächen (PLAN Z. VO.)

- Plangebietsgrenze (13.6)
- Straßenbegrenzungslinie (6.3)
- ~~Baulinie (13.3)~~
- Baugrenze (3.4)
- Nutzungsgrenze (13.5)
- ~~Eingeschossige Gebäude~~
- ~~Zweigeschossige Gebäude~~
- ~~Arkaden~~
- ~~Garagen~~
- ~~Gemeinschaftsanlagen (...) für~~

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse Z.	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	Baugestaltung gem. §103 BauONW (§ 9 (2) BBauG): Geb. Höhe: Dachneigung	Geb. Höhe: Gebäude	Geb. Höhe: Kellergebäude	Dreigeschoßhäuser	Dachaufbauten	Dacheindeckung	Einfriedigungen
ALLGEMEINES WA I WOHNGEBIET gem. § 4 BauNV	1	0.4	0.4		o	bis 32°			OHNE	OHNE	ZIEGEL+ braun od. schwarz	ÜBERZAUN oder HECKEN
ALLGEMEINES WA II WOHNGEBIET gem. § 4 BauNV	I od 2	0.4	0.8		o	30 bis 50°					WIE VOR	WIE VOR
ALLGEMEINES WA (II) WOHNGEBIET gem. § 4 BauNV	2	0.4	0.8		o	30°			OHNE	OHNE	WIE VOR	WIE VOR

Erläuterung: II = zwingend; △ = nur Einzel- und Doppelhäuser

Nicht überbaubare Flächen

- Öffentl. Grünflächen
- Öffentl. Verkehrsflächen
- ~~Öffentl. Parkplätze~~
- ~~Gemeinschafts-Stellplätze § 9 (12.)~~
- ~~Landwirtsch. Flächen~~
- ~~Wasserflächen~~

Kennzeichnungen (§ 9 (3) BBauG)

Nachr. Angaben (§ 9 (4) BBauG)

- Geplante Straße mit abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren
- Grenze des Überschwemmungsgebietes (14.2)
- Überschwemmungsgebiet
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (14.1)
- Sichtdreieck — Freihaltung ab 0.70 m über F.O.K. von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung usw.

Erläuterungen

- ~~Flurgrenzen~~
- ~~Eigentumsgrenzen~~
- Flurstücksgrenzen
- ~~Höhenangaben, ü.d./bau (Höhenschichtlin.)~~
- Vorh. Gebäude ~~mit Hs.-Nr. und Gesch.-Zahl~~
- ~~Arkaden~~
- ~~Stellplätze, z.B. § 51 (6) BauO~~
- Abzubrech. Gebäude

Sonst. Vermerkungen

- Vorgesehene Eigentumsgrenzen
- ~~Vorgesehene Bepflanzung~~
- ~~Geplante Landstraße~~
- ~~Versorgungsanlagen~~
- ~~Höhenangaben der Kanalsohle~~

Aufhebungen

Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr. ~~...~~ mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Sonstige Hinweise

DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG WIRD GESTRICHEN.
SIE HAT JETZT FOLGENDEN WORTLAUT:

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHL. DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25.2.1970 BIS 25.3.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PR. OLDENDORF, DEN 16.4.1970

BÜRGERMEISTER

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen von

Farbe	Ratsbeschluß vom
Nr.	Änderungszweck

STADT ~~GEMEINDE~~ PR. OLDENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

KAMPSTRASSE

Offenlegungsausfertigung 1 2 3 Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Teilblatt und einem Textteil.
Dies ist das Teilblatt Nr. 1

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Pr. Oldendorf Flur Nr. 2

Rechtsgrundlagen: §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341); § 103 Bauordnung (BauO NW.) vom 25.6.1962 (SGV. NW. 232) i.V. mit § 4 der 1. DVO. zum BBauG. vom 29.11.1960 (SGV. - 231) und § 9 (2) BBauG. sowie Baunutzungsverordnung 1968 (BauNV.) BGBl I S. 1237

Größe des Plangebietes ... ha

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis.

Kartengrundlage: FLURKARTE des KATASTERAMTES LÜBBECKE

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.
LÜBBECKE den 27.10.70
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
LÜBBECKE den 27.10.70
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

Dieser Plan ist entworfen von: AMTSVERWALTUNG PR. OLDENDORF
im JANUAR 1970
Dieser Plan ist angefertigt von: AMTSVERWALTUNG PR. OLDENDORF
im JANUAR 1970

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom Jan. 1970 wird bescheinigt.
PR. OLDENDORF den Jan. 1970
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt (Gemeinde) ~~vom ...~~ aufgestellt.
PR. OLDENDORF den 20.1.70
BÜRGERMEISTER

~~Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom ... bis ... ausgelegen.~~
PR. OLDENDORF den 16.4.70
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt (Gemeinde) am 20.4.70 als Satzung beschlossen
PR. OLDENDORF den 20.4.70
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 1. 3. 71 genehmigt worden.
Detmold, den 1. 3. 71
11-15 Pr. 0. 14
Der Regierungspräsident
In Vertretung

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 23.3.1971 öffentlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 23.3.71 öffentlich aus.
PR. OLDENDORF den 15.6.1971
BÜRGERMEISTER